Aktenzeichen:
14 U 104/24
12 O 85/23 KfH LG Freiburg im Breisgau

Oberlandesgericht Karlsruhe
ZIVILSENATE IN FREIBURG

14. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

gegen

Rückgrat Sport- und Gesundheitscenter GmbH Freiburg, vertreten durch d. Geschäftsführer, Mooswaldallee 4, 79108 Freiburg
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 14. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [redacted], den Richter am Oberlandesgericht [redacted] und den Richter am Oberlandesgericht [redacted] am 08.04.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2025 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 20.09.2024 (Aktenzeichen 12 O 85/23 KfH) - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt geändert:

1. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern im Zusammenhang mit der Bewerbung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung eines Sportstudios auf der Internetseite der Beklagten für den Abschluss eines Vertrages mit einer zwölfmonatigen Laufzeit nicht den Gesamtpreis, sondern lediglich den Preis für die wöchentliche Nutzung anzugeben, wie geschehen gemäß Anlage K 2.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[redacted] [redacted] [redacted]

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht | Richter am Oberlandesgericht | Richter am Oberlandesgericht